

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Röthenbach a. d. Pegnitz GmbH

STROM Röthenbach Plus und Frankenprodukte

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Verträge über die Lieferung von Strom an Privat- und Gewerbekunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Röthenbach a. d. Pegnitz GmbH (nachfolgend auch StWR). Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die StWR mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.
- (2) Ausdrücklich ausgenommen von STROM ist zudem die Belieferung von Kunden mit Heizstrom, mit Leistungsmessung, Prepaid-, Wandler- und Münzzähler, sowie mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden (kWh).

§ 2 Zeitpunkt und Umfang der Lieferung

- (1) Die StWR ist verpflichtet, Elektrizität entsprechend dem Bedarf des Kunden für die Dauer des Vertrages im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die StWR schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab.
- (3) Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die StWR. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
Die StWR weist darauf hin, dass ein etwaiger Wunschtermin des Kunden, der mehr als sechs Monate nach Angebotsdatum zum Vertragsschluss liegt, bereits aus kalkulatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden kann.
- (4) Die StWR ist zur Belieferung nicht verpflichtet, sofern die Lieferstelle des Kunden gesperrt ist oder aus sonstigen von der StWR nicht zu vertretenden Gründen für eine Belieferung nicht zur Verfügung steht.
- (5) Die StWR ist von ihrer Leistungspflicht befreit,
 - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 7 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 - soweit und solange die StWR an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (6) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die StWR, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der StWR beruht. Die StWR ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 3 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Form von Kündigungserklärungen, Umzug

- (1) Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zwölf Monate und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Zudem sind sowohl der Kunde als auch die StWR berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Energieversorger (z. B. Vorversorger) für die Lieferstelle besteht, der nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden zum Vertragsschluss kündbar ist. Gleiches gilt, wenn eine Belieferung an der Lieferstelle aus sonstigen von der StWR nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden zum Vertragsschluss begonnen werden kann, insbesondere wenn eine Ausnahme vom Leistungsumfang gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 gegeben ist. Die StWR wird den Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführbarkeit der Belieferung informieren und etwaige vom Kunden bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- (3) Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die StWR wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- (5) Die StWR wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 4 Strompreis und Preisänderungen

- (1) Der Kunde vergütet der StWR einen Strompreis als Gesamtpreis. Er setzt sich zusammen aus einem Grundpreis pro Monat und einem Energiepreis je kWh für Strom. Der Strompreis enthält derzeit die folgenden Kosten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage).
- (2) Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die StWR sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Die StWR ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die StWR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (3) Die StWR nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die StWR hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kosten erhöhungen. Insbesondere darf die StWR Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die StWR wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- (5) Ändert die StWR die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber der StWR zu kündigen. Hierauf wird die StWR den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die StWR hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 4 bleibt unberührt.
- (6) Abweichend von den vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- (7) Die Ziffern 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Röthenbach a. d. Pegnitz GmbH

STROM Röthenbach Plus und Frankenprodukte

§ 5 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere auf dem Energiewirtschaftsgesetz, der Stromgrundversorgungsverordnung, der Stromnetzzugangsverordnung sowie Entscheidungen von Verwaltung und Rechtsprechung. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die StWR berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für Preisänderungen gilt § 4.

§ 6 Ablesung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, auf Aufforderung der StWR bzw. des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums fristgerecht mitzuteilen. Die StWR ist außerdem berechtigt, für die Abrechnung die Daten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Zählerstand kann zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsel oder aufgrund eines berechtigten Interesses der StWR an einer Überprüfung des Zählerstandes von der StWR und/oder einem Beauftragten der StWR abgelesen oder auf Verlangen durch selbständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt werden. Wenn es für den Kunden nicht zumutbar ist (z. B. wegen Krankheit, Gebrechen oder Behinderung), den Zählerstand selbst abzulesen, kann er der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die StWR kein gesondertes Entgelt für eine Ablesung verlangen.
- (3) Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist, kann die StWR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Abs. 1 hierzu verpflichtet ist.

§ 7 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der StWR, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe des § 16 erforderlich ist.

§ 8 Abrechnung, Anrechnung Bonusbetrag

- (1) Der Abrechnungszeitraum wird von der StWR festgelegt und wird einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschreiten.
- (2) Soweit der Kunde dies wünscht, wird die StWR eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung mit diesem vereinbaren. Die geltenden Bedingungen und Preise sind im Internet veröffentlicht und beim Kundenservice erhältlich.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (4) Soweit die Parteien bei Vertragsabschluss die Anrechnung eines einmaligen Bonus vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Anrechnung des Bonusbetrages nach Ablauf einer Lieferzeit von drei Monaten, wobei der Bonusbetrag dem Kundenkonto gutgeschrieben wird.

§ 9 Berechnungsfehler

- (1) Bei Fehlern der Messeinrichtungen außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages wird dem Kunden der Betrag erstattet, den er zu viel bezahlt. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so muss der Kunde den Fehlbetrag nachentrichten. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die StWR den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grundlage eines vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 10 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die StWR eine Abschlagszahlung verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich dabei nach der verbrauchten Elektrizität entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, wobei dieser Verbrauch anteilig im Verhältnis des Zeitraums der Abschlagszahlung zum zuletzt abgerechneten Zeitraum zu ermitteln ist. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Im Falle der Preisänderungen können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit der Mitteilung zum Lieferbeginn bzw. nachfolgend mit der jeweiligen Abrechnung gemäß § 10 oder in einem gesonderten Abschlagsplan mitgeteilt.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die StWR den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages werden zu viel gezahlte Abschläge ebenfalls unverzüglich von der StWR erstattet.

§ 11 Zahlung

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der StWR angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- (2) Zahlungen des Kunden können durch Erteilung eines Lastschriftmandates oder durch eine Überweisung bzw. einen Dauerauftrag erfolgen.
- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigten gegenüber der StWR zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- (4) Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, kann die StWR den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dafür entstehen, berechnet die StWR für strukturell vergleichbare Fälle pauschal. Auf Verlangen des Kunden weist die StWR die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Röthenbach a. d. Pegnitz GmbH

STROM Röthenbach Plus und Frankenprodukte

§ 12 Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

- (1) Die StWR kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die StWR wird dem Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die StWR Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- (2) Sollte der Kunde keine Vorauszahlung leisten oder dies nicht können, so kann die StWR in angemessener Höhe Sicherheit vom Kunden verlangen. Leistet der Kunde die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die StWR die Sicherheitsleistung des Kunden verwerten. Darauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung der StWR auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit der StWR oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der StWR beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die StWR im Einzelfall eine Garantie, insbesondere eine Beschaffenheitsgarantie, übernommen hat und/oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- (3) Schäden infolge einer Unterbrechung oder infolge von Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§18 Niederspannungsanschlussverordnung). Eine Haftung der StWR für entsprechende Schäden besteht nicht. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der StWR beruht. Die StWR ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 14 Unterbrechung der Stromlieferung

- (1) Die StWR ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Anbringen von Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die StWR berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die StWR kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die StWR eine Unterbrechung unter den oben genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 € in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der StWR und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden 3 Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Die StWR hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die StWR die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- (5) Die StWR ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die StWR zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die StWR hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.
- (2) Die StWR wird im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung oder Änderung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden oder zur Nutzung der Internetangebote bzw. zur Abrechnung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich sind. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. mit dem Netzbetreiber oder zu Abrechnungswecken) notwendig ist oder wenn der Kunde vorher seine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt hat (z. B. für die Bonitätsprüfung). Personenbezogene Daten nutzt die StWR darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung kann der Kunde jederzeit gegenüber der StWR ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.

§ 16 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- (1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an den Kundenservice der StWR wenden, der wie folgt zu erreichen ist: Telefon: 0911/ 9575-210, Telefax: 0911/9575-240, E-Mail: service@stwr.de
- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der StWR angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu.
- (3) Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Röthenbach a. d. Pegnitz GmbH
STROM Röthenbach Plus und Frankenprodukte

§ 17 Rechtswahl und Vertragssprache

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

Stand: Juli 2025

**Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.
Informationen über unsere aktuellen Produkte, Tarife und etwaige Wartungsentgelte erhalten Sie hier:**

Telefon: 0911/9575-217 oder 0911/9575-234

Fax: 0911/9575-240

E-Mail: service@stwr.de

www.stwr.de